



Schulbetrieb im Schuljahr 2020/2021

Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation
orientiert an der Entwicklung des Infektionsgeschehens

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	S. 1
Planungsszenarien für die Schulorganisation	S. 2
Übersicht Planungsszenarien im Schuljahr 2020/21	S. 4
Allgemeine Hinweise zu allen Planungsszenarien	S. 6
1. Definition Unterricht	S. 6
2. Definition Distanzunterricht	S. 6
3. Wofür wird Distanzunterricht benötigt?	S. 7
4. Welche fachlichen Anforderungen gibt es an den Distanzunterricht?	S. 8
5. Digitale Unterstützung des Distanzunterrichts	S. 9
6. Aufgaben von Lehrkräften, die vom Präsenzunterricht befreit sind	S. 10
7. Leistungsbewertung im Distanzunterricht	S. 11
8. Anregungen und konzeptionelle Hinweise zur Ausgestaltung des Distanzunterrichts	S. 12
9. Kommunikation der Schule mit Schülerinnen, Schülern und Eltern	S. 14
10. Kompensation und Förderung der Lern- und Kompetenzentwicklung	S. 15
11. Regelungen für die sonderpädagogische Förderung	S. 16
12. Praxisorientierter und mittlerer Bildungsgang der Mittelstufenschulen	S. 17
13. Praxis und Schule (PuSch A und PuSch B)	S. 17
14. Praktika an beruflichen Schulen	S. 17
Stufe 1 – Angepasster Regelbetrieb	S. 18
Hygienevorgaben	S. 18
Auswirkungen auf die Unterrichtsorganisation	S. 19
Stufe 2 – Eingeschränkter Regelbetrieb	S. 21
Hygienevorgaben	S. 22
Auswirkungen auf die Unterrichtsorganisation	S. 22
Stufe 3 – Wechselmodell	S. 23
Hygienevorgaben	S. 23
Auswirkungen auf die Unterrichtsorganisation	S. 24
Stufe 4 – Distanzunterricht	S. 26
Hygienevorgaben	S. 27
Auswirkungen auf die Unterrichtsorganisation	S. 27

Einleitung

Nach der Bewertung des Infektionsgeschehens ist es zurzeit möglich, die Organisation des aktuellen Schuljahres im angepassten Regelbetrieb vorzusehen. Über die entsprechenden Eckpunkte für die Schuljahresplanung wurden Sie mit den Erlassen vom 30. Juni 2020 und vom 23. Juli 2020 informiert.¹

Maßgeblich ist indessen weiterhin der Infektionsschutz der Allgemeinheit und der Gesundheitsschutz des Einzelnen. Ein angepasster Regelbetrieb der Schulen kann deshalb nur dann stattfinden, wenn das Infektionsgeschehen dies zulässt.

Die bisherigen Erfahrungen im Umgang hiermit haben gezeigt, dass dynamische Entwicklungen nicht ausgeschlossen werden können. Es ist deshalb wichtig, dass wir uns bei der Organisation des Schuljahres 2020/21 auch auf mögliche Alternativplanungen einstellen.

Dem heutigen Kenntnisstand entsprechend ist dabei von den folgenden vier Planungsszenarien auszugehen:

Stufe 1 – Angepasster Regelbetrieb

Stufe 2 – Eingeschränkter Regelbetrieb

Stufe 3 – Wechselmodell (Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht)

Stufe 4 – Distanzunterricht

Jedem neuen lokalen Ausbruch des Corona-Virus wird zusammen mit den kommunalen Entscheidungsträgern und insbesondere den zuständigen Gesundheitsämtern konsequent begegnet. **Die örtlichen Gesundheitsämter setzen sich ins Benehmen mit den jeweiligen Staatlichen Schulämtern und ordnen die erforderlichen Maßnahmen an. Deshalb können die o. g. Stufen oder davon abweichende einzelne Infektionsschutzmaßnahmen auch nur regional, lokal oder auf einzelne Schulen bezogen zum Tragen kommen.** Dies gilt insbesondere für die Stufen 2 und 3. Landesweit geltende Maßnahmen werden durch die Hessische Landesregierung beschlossen.

¹ Bitte beachten Sie, dass die Begrifflichkeiten der bisherigen Erlasse z. T. aktualisiert wurden. In diesem Leitfaden werden die aktuellen Begriffe verwendet.

Planungsszenarien für die Schulorganisation

Stufe 1 – Angepasster Regelbetrieb

Unter Einhaltung besonderer landesweit geltender Hygienevorgaben findet Präsenzunterricht für alle Schülerinnen und Schüler in gewohnter Weise im Klassen- bzw. Kursverband statt. Die Studentafel wird vollständig abgedeckt. Zur Lehrperson sollte das Abstandsgebot eingehalten werden, auch wenn dieses innerhalb des Unterrichts ansonsten nicht besteht. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen (auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit) sowie einzelne Schülerinnen und Schüler, für die eine Quarantänemaßnahme angeordnet wurde, erhalten Distanzunterricht.

Stufe 2 – Eingeschränkter Regelbetrieb

Zusätzlich zu den Regelungen der Stufe 1 gilt:

Das Gesundheitsamt kann das verpflichtende Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anordnen, insbesondere an weiterführenden Schulen.

Um eine Durchmischung von Gruppen (Kohorten bzw. konstante Lerngruppen) zu vermeiden, wird in allen Schularten das schulische Angebot ggf. angepasst (z. B. Wegfall von Arbeitsgemeinschaften, Veränderung des Ganztagsangebots). Die Zahl der Lehrkräfte pro Kohorte soll soweit wie möglich beschränkt werden, darüber hinaus sollte das Abstandsgebot zur Lehrperson eingehalten werden. An Grundschulen wird ausschließlich im Klassenverband unterrichtet.

Stufe 3 – Wechselmodell (Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht)

Sofern von der zuständigen Gesundheitsbehörde vorgegeben wird, dass im gesamten schulischen Geschehen ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten ist, wird auf ein Wechselmodell (Stufe 3) umgestellt.

Der Unterricht gemäß Stufe 3 erfolgt dann umschichtig in geteilten Lerngruppen. Dies bedeutet eine Teilung der Lerngruppen und einen täglichen oder wöchentlichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht für bestimmte Jahrgänge oder alle Schülerinnen und Schüler. Für alle Schülerinnen und Schüler, die nicht in der Schule sind, tritt dabei der Distanzunterricht an die Stelle des Präsenzunterrichts.

Dafür gibt es unterschiedliche Umsetzungsmodelle, wobei jede Schule darüber nach ihren räumlichen und personellen Möglichkeiten entscheidet. Falls notwendig, berät das zuständige Staatliche Schulamt bei der näheren Ausgestaltung.

Stufe 4 – Distanzunterricht

Es ist nicht auszuschließen, dass sich das Infektionsgeschehen landesweit, regional oder lokal so entwickelt, dass in Abstimmung mit der zuständigen Gesundheitsbehörde oder durch Entscheidung der Landesregierung kein Präsenzunterricht angeboten werden darf.

Einem lokalisierten Infektionsgeschehen lässt sich erfahrungsgemäß durch entsprechend angeordnete Quarantänemaßnahmen begegnen. In diesen Fällen ist von einer temporären Aussetzung des regulären Schulbetriebs während des Quarantänezeitraums auszugehen. Für die Schülerinnen und Schüler der betroffenen Lerngruppen oder Schulen tritt dann vorübergehend der Distanzunterricht umfänglich an die Stelle des Präsenzunterrichts.

Übersicht Planungsszenarien im Schuljahr 2020/21

In Abhängigkeit von der Entwicklung des Infektionsgeschehens

Die Entscheidung darüber, welche Stufen zum Tragen kommen bzw. welche davon abweichenden Infektionsschutzmaßnahmen ergriffen werden, erfolgt stets durch die zuständige Gesundheitsbehörde.

	Stufe 1 Angepasster Regelbetrieb	Stufe 2 Eingeschränkter Regelbetrieb	Stufe 3 Wechselmodell	Stufe 4 Distanzunterricht
Beschreibung	Es findet Präsenzunterricht für alle Schülerinnen und Schüler im regulären Klassen- oder Kursverband statt. Es gibt möglichst feste Personenzusammensetzungen (Klassen, Lerngruppen), vor allem bei jüngeren Schülerinnen und Schülern. Bei auftretenden Fällen einer Infektion werden Kontakte nachverfolgt, einzelne Personen, ggf. Gruppen, für begrenzte Zeit vom Unterricht ausgeschlossen (Quarantäne) und im Distanzunterricht beschult. Für Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen findet Distanzunterricht statt.	Infolge des Infektionsgeschehens können weitergehende Maßnahmen erforderlich werden. Die Stufen 2 und 3 werden dann nicht schematisch von den Gesundheitsbehörden angeordnet, sondern auf das konkrete Infektionsgeschehen regional, lokal oder auf einzelne Schulen bezogen. So wird zudem gewährleistet, dass auch bei verschärfter Infektionslage so viel Präsenzunterricht wie möglich an den Schulen angeboten werden kann. Vor allem in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 ist die Einrichtung konstanter Lerngruppen prioritär in den Blick zu nehmen und damit der Präsenzunterricht im Rahmen der Stundentafel sicherzustellen.		Infolge des Infektionsgeschehens kann Präsenzunterricht temporär nicht erteilt werden, z. B., wenn Quarantänemaßnahmen für einzelne Schülerinnen und Schüler, eine Lerngruppe, eine Schule oder eine Region angeordnet werden.
Hygienevorgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung des Abstandsgebots, nicht im Klassenraum notwendig • Mund-Nase-Bedeckung auf den Wegen, nicht im Unterricht notwendig • Einhaltung des Abstandsgebots zwischen Lehrkraft und Lerngruppe • Beachtung der Regelungen gemäß aktuellem Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen • regelmäßiges Stoßlüften • Empfehlung zur Nutzung der Corona-Warn-App 	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand von 1,5 Metern auch im Gebäude, sofern möglich • Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht, besonders bei älteren Schülerinnen und Schülern an weiterführenden Schulen • Einhaltung des Abstandsgebots zwischen Lehrkraft und Lerngruppe • Beachtung der Regelungen gemäß aktuellem Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen • regelmäßiges Stoßlüften • Empfehlung zur Nutzung der Corona-Warn-App 	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung des Abstands von 1,5 Metern im gesamten schulischen Geschehen • Beachtung der Regelungen gemäß aktuellem Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen • regelmäßiges Stoßlüften • Empfehlung zur Nutzung der Corona-Warn-App 	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der Vorgaben der zuständigen Behörden (z. B. Gesundheitsamt) • Empfehlung zur Nutzung der Corona-Warn-App
Stundentafel	<ul style="list-style-type: none"> • vollständige Abdeckung der Stundentafel 	<ul style="list-style-type: none"> • möglichst vollständige Abdeckung der Stundentafel im Präsenzunterricht • ggf. Sonderregelungen für einzelne Fächer gemäß aktuellem Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen 	<ul style="list-style-type: none"> • möglichst vollständige Abdeckung der Stundentafel im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht 	<ul style="list-style-type: none"> • Orientierung des Distanzunterrichts an der jeweils geltenden Stundentafel • zeitliche Orientierung des Distanzunterrichts am Stundenplan zur Schaffung einer Tagesstruktur
Unterrichtsorganisation	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz der vom Präsenzunterricht befreiten Lehrkräfte im Rahmen ihrer Stundenverpflichtung im Distanzunterricht bzw. für weitere Aufgaben • individuelle Regelungen für Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen sowie für Schülerinnen und Schüler in Quarantäne. 	<ul style="list-style-type: none"> • möglichst feste Personenzusammensetzungen (Klassen, Lerngruppen), vor allem bei jüngeren Schülerinnen und Schülern • Wechsel der Lehrkräfte zwischen den Lerngruppen ist unter Einhaltung der Hygienevorgaben möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Kombination von Präsenz- und Distanzunterricht in jedem Fach und jedem Lernfeld • zeitlich befristete Teilung der Lerngruppen und täglicher oder wöchentlicher Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht. 	<ul style="list-style-type: none"> • Distanzunterricht statt Präsenzunterricht • Entwicklung einer schulischen Kommunikations- und Rückmeldestruktur zur Absicherung wirkungsvoller Lernprozesse im Distanzunterricht (s. Erlass vom 23. Juli 2020 zu den organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu Beginn der Unterrichtszeit im Schuljahr 2020/21)

	Stufe 1 Angepasster Regelbetrieb	Stufe 2 Eingeschränkter Regelbetrieb	Stufe 3 Wechselmodell	Stufe 4 Distanzunterricht
		<ul style="list-style-type: none"> individuelle Regelungen für Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen sowie für Schülerinnen und Schüler in Quarantäne 	<ul style="list-style-type: none"> Wechsel der Lehrkräfte zwischen den Lerngruppen ist unter Einhaltung der Hygienevorgaben möglich individuelle Regelungen für Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen sowie für Schülerinnen und Schüler in Quarantäne 	
Anforderungen an Digitalausstattung	<ul style="list-style-type: none"> Priorisierung der Digitalausstattung für Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen sowie für Schülerinnen und Schüler in Quarantäne 	<ul style="list-style-type: none"> Priorisierung der Digitalausstattung für Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen sowie für Schülerinnen und Schüler in Quarantäne 	<ul style="list-style-type: none"> Priorisierung der Digitalausstattung für Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen sowie für Schülerinnen und Schüler in Quarantäne bei entsprechender Unterrichtsorganisation auch ohne Digitalausstattung realisierbar 	<ul style="list-style-type: none"> Priorisierung der Digitalausstattung für Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen sowie für Schülerinnen und Schüler in Quarantäne bei temporärer Aussetzung des regulären Schulbetriebs (z. B. zweiwöchige Quarantäne) Distanzunterricht auch ohne Digitalausstattung realisierbar

Allgemeine Hinweise zu allen Planungsszenarien

1. Definition Unterricht

Unterricht ist ein Interaktionsgeschehen zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern, bei dem Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden und das in der Regel in der Schule stattfindet (Präsenzunterricht, entspr. § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes). Ziel ist der Erwerb von Qualifikationen, die in Lehrplänen und Curricula hinterlegt sind.

Unterricht erfolgt in einem durch die Lehrkraft regelmäßig und planmäßig gesteuerten Lernprozess.

Zu den Steuerungsaufgaben der Lehrkraft gehören:

- didaktisch-methodische Aufbereitung eines Lerngegenstands, orientiert am Stand der Kompetenzentwicklung der Lerngruppe,
- regelmäßige Kontrolle des Lernfortschritts,
- darauf basierende Folgerungen für die Unterrichtsgestaltung und Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler,
- Eingreifen in den Lernprozess, um im Bedarfsfall über Lernhürden hinweg helfen zu können,
- Verfügbarkeit der Lehrkraft für die Schülerinnen und Schüler zur Klärung von Fragen,
- Erteilung eines qualifizierten Feedbacks.

2. Definition Distanzunterricht

Auch hier handelt es sich um eine Form eines schulischen Lernprozesses, der an die Stelle des Präsenzunterrichts tritt und auf Seiten der Schülerin oder des Schülers zu Hause stattfindet, aber wie der herkömmliche Unterricht einen durch die Lehrkraft regelmäßig und planmäßig gesteuerten Lernprozess darstellt (Beschulung außerhalb des Präsenzunterrichts). Die in diesem Rahmen von der Schülerin oder dem Schüler erbrachten Leistungen sowie die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten sind für die Leistungsbewertung nach § 73 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes maßgebend.

Hiervon zu unterscheiden ist das Homeschooling. Beim Homeschooling handelt es sich um ein Lernen zu Hause in Abkehr von der Schule. Das Lernen erfolgt ausschließlich im häuslichen Umfeld, zumeist angeleitet von Eltern oder anderen Familienmitgliedern und folgt weder Strukturen noch Vorgaben der Schule oder schulischer Lehrkräfte.

3. Wofür wird Distanzunterricht benötigt?

Auf der Grundlage des Programms „Digitale Schule Hessen“ ist vorgesehen, die Digitalausstattung aller hessischen Schulen voranzutreiben und entsprechend neue Unterrichtsentwicklungsvorhaben zu fördern.

Distanzunterricht wird eingerichtet

- für einzelne Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen (Stufe 1), die dauerhaft nicht am Präsenzunterricht im Klassen- oder Kursverband teilnehmen können, sowie für einzelne Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Quarantäneanordnungen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen dürfen. In diesem Fall tritt der Distanzunterricht dauerhaft an die Stelle von Präsenzunterricht.
- für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund des Infektionsgeschehens und der damit verbundenen Hygienevorgaben nur umschichtig in geteilten Lerngruppen unterrichtet werden können. In diesem Fall werden die Phasen zwischen den Präsenzunterrichtstagen durch den Distanzunterricht ausgestaltet.
- für einzelne Schülerinnen und Schüler, Lerngruppen oder auch ganze Schulen, im Falle von angeordneten Quarantänemaßnahmen (lokal, regional, landesweit). In diesem Fall tritt der Distanzunterricht für den Zeitraum der Schließung an die Stelle des Präsenzunterrichts (Stufe 4).

Für die Umsetzung sind folgende Varianten vorstellbar:

Variante 1: Zuschaltung zum Präsenzunterricht durch Videokonferenzsysteme für einzelne Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen sowie Schülerinnen und Schüler in Quarantäne.

Variante 2: Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Grunderkrankungen sowie einzelner Schülerinnen und Schüler, für die eine Quarantänemaßnahme angeordnet wurde, vorwiegend durch Lehrkräfte, die vom Präsenzunterricht befreit sind, in separaten Lerngruppen mit Hilfe von Video-

konferenzsystemen. Die Beschulung kann zu einem anderen Zeitpunkt (z. B. am Nachmittag) erfolgen, sie kann jedoch auch synchron zum Präsenzunterricht ermöglicht werden.

Variante 3: Kann der Einsatz von Videokonferenzsystemen nicht erfolgen, muss die Schule andere Formen der Anbindung an den Präsenzunterricht anbieten. Lehrkräfte bereiten Unterrichts- und Übungsmaterialien didaktisch so auf, dass die Einführung neuer Lerngegenstände auch im Distanzunterricht erfolgen kann. Solche Materialien können sowohl auf digitalem als auch auf postalischem Wege verteilt werden. Darüber hinaus stehen Lehrkräfte einzelnen Schülerinnen oder Schülern zu individuell festgelegten Besprechungs- und Beratungszeiten zur Klärung von inhaltlichen Fragen sowie zum Austausch von Unterrichtsmaterialien und Übungen kontaktlos zur Verfügung.

4. Welche fachlichen Anforderungen gibt es an den Distanzunterricht?

Die unterrichtende Lehrkraft muss die zum Unterricht gehörenden Steuerungsaufgaben im Distanzunterricht, der an die Stelle des Präsenzunterrichts tritt, in vergleichbarer Weise wahrnehmen.

Dies ist in einfacherem Maße möglich, sofern Distanzunterricht temporär (z. B. während einer Quarantänemaßnahme) eingerichtet werden muss und damit für einen überschaubaren Zeitraum an eine Phase des Präsenzunterrichts unmittelbar anschließt. Dadurch ergeben sich für die Lehrkraft vielfältige Möglichkeiten der Ausgestaltung auch ohne Einsatz digitaler Hilfsmittel.

Auch die bei einem in geteilten Lerngruppen umschichtig organisierten Präsenzunterricht notwendige Ausgestaltung der Phasen (gemäß Stufe 3) zwischen den Präsenztagen (einzelne Tage oder maximal eine Woche) lässt sich ohne den Einsatz digitaler Hilfsmittel bewältigen.

Deutlich anspruchsvoller ist hingegen die Ausgestaltung eines Distanzunterrichts, der über einen längeren Zeitraum an die Stelle des Präsenzunterrichts tritt, wie dies bei der Beschulung einzelner Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen notwendig werden kann. In diesen Fällen ist die Unterstützung des Distanzunterrichts durch eine geeignete technische Ausstattung besonders sinnvoll.

Gleiches gilt für den Distanzunterricht für Schülerinnen und Schüler in der dualen Ausbildung. In diesem Fall steht der Distanzunterricht dem Berufsschulunterricht im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Berufsbildungsgesetzes gleich.

Mit besonderen Herausforderungen verbunden ist die Ausgestaltung von Distanzunterricht für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, noch keine oder kaum schulische Erfahrung sammeln konnten und am Beginn ihrer schulischen Laufbahn stehen. Um auch diesen zu Hause verbleibenden Schülerinnen und Schülern ein adäquates Unterrichtsangebot zukommen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, dass sie Teil der Klassengemeinschaft werden, werden Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte entwickelt und in Form einer Handreichung veröffentlicht.

5. Digitale Unterstützung des Distanzunterrichts

Distanzunterricht kann bei geeigneter technischer Ausstattung digital unterstützt werden. So kann z. B. durch einen systematischen Einsatz von Videokonferenzsystemen und begleitenden Lernphasen eine audiovisuelle Interaktion zwischen Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern erfolgen. Insbesondere im Falle länger wählender Phasen des Distanzunterrichts kann dies sinnvoll sein oder notwendig werden.

Die entsprechende technische Ausstattung sollte umfassen:

- Endgeräte mit Kamera und notwendiger Softwareausstattung sowie ein geeignetes datenschutzkonformes Tool,
- Infrastruktur (ausreichend schnelle Internetanbindung).

Folgende Fallgruppen sollten bei der Ausstattung priorisiert werden, sofern Schülerinnen und Schüler über keine geeigneten Geräte mit den erforderlichen Funktionen verfügen:

- Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen,
- Ausstattung der jeweils von einer temporären Aussetzung des Schulbetriebs betroffenen Schülerinnen und Schüler, Klassen- bzw. Kursverbände oder Schulen,
- Ausstattung der Schülerinnen und Schüler, für die eine Quarantänemaßnahme angeordnet wurde.

Hier sollte im Bedarfsfall eine Priorisierung zugunsten der Auszubildenden in der dualen Ausbildung und der Lerngruppen, in denen auf Abschlussprüfungen vorbereitet wird, erfolgen.

Mit den Schulträgern sollten Ausleihsysteme in Form von Gerätepools abgestimmt werden. Damit können im Falle von Schließungsmaßnahmen die jeweils betroffenen Lerngruppen oder Schulen prioritär für die temporäre Durchführung des Distanzunterrichts ausgestattet werden.

6. Aufgaben von Lehrkräften, die vom Präsenzunterricht befreit sind

Lehrkräfte, die aufgrund eines ärztlichen Attests von der Erteilung des schulischen Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband befreit sind, sind weiterhin im Dienst, behalten ihren Anspruch auf Besoldung bzw. Entgelt und führen dementsprechend auch dienstliche Aufgaben aus. Wie für alle Lehrkräfte gilt auch für diese Lehrkräfte die Pflichtstunden-Verordnung, d. h., sie müssen eine bestimmte Anzahl von Pflichtstunden und ferner einen außerunterrichtlichen Anteil der Gesamtarbeitszeit erbringen. Die Schulleitung setzt diese Lehrkräfte in dem sich aus der Pflichtstunden-Verordnung ergebenden Umfang nach § 17 Abs. 3 der Dienstordnung ein. Der Einsatz der Lehrkräfte kann dabei z. B. die folgenden Aufgaben umfassen:

- Entwicklung von Arbeitsmaterialsammlungen, Aufgabenplänen oder Wochenplänen für den Distanzunterricht in Kooperation mit den Lehrkräften im Präsenzunterricht,
- Durchführung von Förderangeboten oder Hausaufgabenbetreuung in kleinen Lerngruppen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln in Randzeiten bzw. am Nachmittag in der Schule,
- regelmäßige Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern im Distanzunterricht,
- Entwicklung digitaler Unterrichtseinheiten,
- den Präsenzunterricht unterstützende Tätigkeiten wie Korrekturarbeiten (möglich auch Korrektur von Klassenarbeiten),
- Beratung und fachliche Begleitung von TV-H-Kräften,
- Beratung und fachliche Begleitung der Unterrichtsarbeit von Abordnungen aus anderen Schulformen,
- Übernahme von Verwaltungsaufgaben sowie Unterstützung der Schulleitung.

Die möglichen Aufgaben der Lehrkräfte werden im Erlass „Hinweise zu den organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu Beginn der Unterrichtszeit im Schuljahr 2020/2021“ vom 23. Juli 2020 beschrieben.

7. Leistungsbewertung im Distanzunterricht

Notwendig ist, dass auch im Rahmen des Distanzunterrichts Zeugnisnoten erteilt werden, die im Zweifelsfall einer rechtlichen Überprüfung standhalten.

Auch im Präsenzunterricht ist es weder möglich noch notwendig, Schülerleistungen in jeder Einzelstunde zu bewerten. Notwendig bleibt ein kontinuierliches Feedback durch die Lehrkraft an die Schülerinnen und Schüler zum Leistungsstand. In diesem Sinne hat die unterjährige Leistungsbewertung eine vorrangig pädagogische Funktion.

Die Lehrkraft hat hierbei pädagogische Freiheiten, muss allerdings transparent machen, auf welche Weise sie sich ein Bild über die mündlichen Leistungen der Schülerinnen und Schüler verschafft. Es steht weitgehend im pädagogischen Ermessen, wie die mündlichen Leistungen ermittelt werden. Die Feststellung braucht nicht bei allen Schülerinnen und Schülern mit gleicher Häufigkeit und in gleicher Weise geschehen.

Für die Leistungsfeststellung bzw. eine Kompetenzeinschätzung können unterschiedliche Formate eingesetzt werden:

- (Unterrichts-)Dokumentationen (z. B. Protokoll, Mappe, Heft, Lerntagebuch, Portfolio),
- Langzeitaufgaben und (Lernwerkstatt-)Projekte,
- schriftliche Ausarbeitung auf der Grundlage einer gemeinsamen Vorbereitung,
- Abgabe schriftlicher Ausarbeitungen,
- Bewertung von weiteren Handlungsprodukten (materielle und immaterielle); z. B. Modelle, Grafiken, Zeichnungen,
- Präsentationen, auch mediengestützt, z. B. Handout, Exposé, (Video-)Podcast; hier können sowohl die Durchführung der Präsentation als auch die übrigen Medien zur Leistungsfeststellung herangezogen werden,
- Diskussionen in mündlicher (digitaler) oder schriftlicher Form mit der Lehrkraft,
- Beiträge und mündliche Überprüfungen innerhalb einer Videokonferenz,
- mündliche Überprüfungen (z. B. Vokabeltests) und Kolloquien.

Klassenarbeiten bilden auch im Distanzunterricht eine wichtige Grundlage für die Notengebung. Dabei gelten die üblichen Grundsätze: Klassenarbeiten beziehen sich i. d. R. auf eine abgeschlossene Unterrichtseinheit (§ 28 Abs. 1 VOGSV), und sie müssen unter schulischer Aufsicht geschrieben werden, da nur so ein zutreffendes Bild von den tatsächlich vorhandenen Kenntnissen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler vermittelt wird.

8. Anregungen und konzeptionelle Hinweise zur Ausgestaltung des Distanzunterrichts

Grundsätzlich muss zwischen Distanzunterricht und digitalem Unterricht differenziert werden, da Distanzunterricht auch ohne digitale Angebote umsetzbar ist. Unter pädagogisch-didaktischen Aspekten sowie unter Berücksichtigung von Ressourcenaspekten ist abzuwägen, in welchem Umfang und in welcher Form digitale Angebote sowohl im Distanz- als auch im Präsenzunterricht berücksichtigt werden können. Erfolgreiche Formen des digitalen Unterrichts sollten beibehalten, weiterentwickelt und verstetigt werden.

Auch auf der Grundlage von Methoden und Arbeitsweisen, die sich aufgrund der im letzten Schulhalbjahr bereits gewonnenen Erfahrungen bewährt haben, stimmt die Schule ab, wie und mit welchen Medien Distanzunterricht grundsätzlich gestaltet und mit dem Präsenzunterricht verknüpft werden kann. Es empfiehlt sich, dabei auch die Rückmeldungen der Schulgemeinde zu berücksichtigen. Bei evtl. bestehenden Fortbildungsbedarfen der Lehrkräfte können die Unterstützungs- und Fortbildungsangebote der Lehrkräfteakademie in Anspruch genommen werden.

Wenn die Entwicklung des Infektionsgeschehens ein Wechselmodell (Stufe 3) oder die temporäre Aussetzung des regulären Schulbetriebs (Stufe 4) erforderlich machen sollte, wird der Distanzunterricht zum festen Bestandteil des schulischen Alltags. In diesen Fällen muss sich die möglichst kontinuierliche Fortführung des Unterrichts anschließen. Lehrkräfte, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation persönliche Kontakte minimieren müssen, sind im Rahmen ihrer Stundenverpflichtung im Distanzunterricht bzw. für weitere Aufgaben einzusetzen (s. Abschnitt 6).

Für den Fall, dass die Schule vor dem Hintergrund des dynamischen Infektionsgeschehens im Wechselmodell (Stufe 3) arbeitet, den regulären Schulbetrieb temporär aussetzen (Stufe 4) oder notwendige Quarantänemaßnahmen umsetzen muss, ist u. a. Folgendes zu beachten:

- Distanzunterricht nach Plan: Für den teilweise regulär vorgesehenen Distanzunterricht (Stufe 4) gibt die Schule definierte Zeitpunkte z. B. im Rahmen eines Stundenplans für den Distanzunterricht vor, um den Schülerinnen und Schülern eine Strukturierung des Tages zu ermöglichen.
- Dokumentation: Der Distanzunterricht wird entsprechend der Dokumentation im Klassenbuch schriftlich festgehalten (Unterrichtsinhalte, Teilnahme etc.).
- Schulpflicht/Dienstplicht: Der Distanzunterricht ist Teil der Schulpflicht für Schülerinnen und Schüler und Teil der Dienstplicht für Lehrerinnen und Lehrer.
- Absprache und Koordination: Für die Organisation des Distanzunterrichts können folgende präventive Maßnahmen helfen:
 - Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter stellt sicher, dass innerhalb des Kollegiums Absprachen getroffen werden, wie im Falle von Quarantänemaßnahmen der Distanzunterricht gestaltet werden kann und dass entsprechende Methoden mit den Schülerinnen und Schülern eingeübt werden.
 - Die von der Schule getroffenen Absprachen für eine gelingende Kommunikation der Schule mit Schülerinnen, Schülern und Eltern sind dabei zu beachten (s. Abschnitt 9).
- Modelle des Distanzunterrichts: Verschiedene Varianten des Distanzunterrichts sind möglich, wie z. B.:
 - Distanz- und Präsenzlehrkraft arbeiten in einem Team oder Tandem.
 - Eine Lehrkraft ist per Webcam mit Schülerinnen und Schülern im Klassenraum verbunden. Die Aufsicht der Schülerinnen und Schüler ist sichergestellt.
 - Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler arbeiten mit verschiedenen Medien und Aufgabeformaten von zu Hause aus (ggf. an festen Distanzunterrichtstagen).
- Einbindung von Schülerinnen und Schülern mit Grunderkrankungen: Eine Einbindung in den Präsenzunterricht ist unter der Beachtung verschiedener Maßnahmen grundsätzlich umsetzbar, wie z. B.:

- Sofern räumlich realisierbar, kann Schülerinnen und Schülern mit Grunderkrankungen ein Lernraum zu festen Zeiten angeboten werden, zu denen diese dort ihre Aufgaben bearbeiten und von Seiten der Lehrkräfte eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner haben.
- Es kann eine Zuschaltung einzelner Schülerinnen und Schüler per Videokonferenz erfolgen. Eine punktuelle Zuschaltung kann sinnvoll sein, z. B. bei der Einführung neuer Lerninhalte, beim Wiederholen von Unterrichtsstoff oder zur Besprechung der Hausaufgaben.

9. Kommunikation der Schule mit Schülerinnen, Schülern und Eltern

Die Notwendigkeit einer gelingenden Kommunikation zwischen der Schule und den Eltern als Erziehungspartnern hat im Kontext von Distanzunterricht an Bedeutung gewonnen. Die Eltern sind darauf angewiesen, zuverlässig über Aufgabenstellungen und die damit verbundenen Abgabefristen informiert zu werden, damit sie den häuslichen Lernprozess im Bedarfsfall begleiten können und einen Überblick über Aufgabenvolumina ihres Kindes erhalten, um auf dieser Grundlage die Strukturierung und die Planung für das häusliche Arbeiten unterstützen zu können. Für die Eltern, ebenso wie für die Schülerinnen und Schüler, ist es zudem wichtig, qualifizierte Rückmeldungen zu den Lernergebnissen und Aufschluss über die Grundsätze der Leistungsbewertung zu erhalten.

Um das Gelingen der Lernprozesse im Distanzunterricht abzusichern, ist es wiederum für die Arbeit der Lehrkräfte von zentraler Bedeutung, dass die Eltern im Sinne einer Erziehungspartnerschaft ihren Kindern gut verdeutlichen, dass auch im Rahmen dieser Lernformate die Schulpflicht weiter besteht und die schulischen Arbeitsaufträge entsprechend von den Schülerinnen und Schülern verbindlich zu bearbeiten und die Ergebnisse der Schule innerhalb der abgestimmten Fristen zu übermitteln sind.

Folgende Einzelaspekte der Kommunikation haben die Schulen deshalb zu regeln, damit wirkungsvolle Lernprozesse auch außerhalb des Präsenzunterrichts abgesichert werden:

- Kommunikationswege zur Übermittlung von Informationen und Materialien von der Schule an die Elternhäuser und die Schülerinnen und Schüler (digital und/

oder analog),

- verlässliche Fristen für das Feedback der Lehrkräfte zu den von den Schülerinnen und Schülern bearbeiteten Aufgaben,
- Sprechzeiten zur Sicherstellung der telefonischen oder persönlichen Erreichbarkeit der zuständigen Lehrkräfte für Schülerinnen und Schüler, ihre Eltern sowie im Falle der dualen Ausbildung der Betriebe unter Einbeziehung von Zeitfenstern, die auch berufstätigen Eltern eine Kontaktaufnahme ermöglichen,
- Information der Eltern über Kontaktmöglichkeiten zu anderen Ansprechpartnerinnen und -partnern wie z. B. zur Schulsozialarbeit, Schulseelsorge, Schulpsychologie und auch zur Schulleitung.

Die Gesamtkonferenz entscheidet auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters über die konkrete Ausgestaltung des Kommunikationskonzepts. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass die Eltern, die Schülerinnen und Schüler sowie im Rahmen der dualen Ausbildung auch die Betriebe über die getroffenen Entscheidungen informiert werden und gewährleistet die Einhaltung der dann verbindlichen Vorgaben. Es empfiehlt sich auch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Schule. Da diese Entscheidungen das Zusammenwirken aller Betroffenen stark tangieren, soll unbedingt sichergestellt werden, dass das Kommunikationskonzept von der Schule auf die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort ausgerichtet und in enger Abstimmung mit den Eltern, den Schülerinnen und Schülern und ggf. auch mit den Ausbildungsbetrieben entwickelt wird.

10. Kompensation und Förderung der Lern- und Kompetenzentwicklung

Aufgrund des eingeschränkten Schulbetriebs im zweiten Schulhalbjahr 2019/2020 ist anzunehmen, dass die Lern- und Kompetenzentwicklung vieler Schülerinnen und Schüler anders verlaufen ist als bei regulärem Unterricht. Daher sollen die Schulen in jeder Jahrgangsstufe – wie ohnehin auch im regulären Unterrichtsgeschehen üblich – den aktuellen Lern- und Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler feststellen und daran anschließend die Unterrichtsgestaltung in der ersten Hälfte des Schuljahres 2020/21 sowie notwendige Fördermaßnahmen festlegen. Die schulspezifische Jahresplanung für die Kompetenzvermittlung der einzelnen Fächer wird vor diesem Hintergrund entsprechend angepasst.

11. Regelungen für die sonderpädagogische Förderung

Die individuelle Förderplanung als Grundlage der sonderpädagogischen Förderung nach § 5 der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Soweit zur Vorbereitung einer Entscheidung sonderpädagogische Überprüfungen erforderlich werden, sind die Kinder, Jugendlichen und volljährigen Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich untersuchen zu lassen und an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren teilzunehmen. Diese Untersuchungen, z. B. die Durchführung von Testverfahren im Rahmen der Anfertigung förderdiagnostischer Stellungnahmen, können grundsätzlich unter Einhaltung der Hygienebestimmungen des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen durchgeführt werden.

Der Förderausschuss findet in Präsenzform unter Einhaltung der Hygieneregulungen statt. In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann der Förderausschuss nach § 10 Abs. 1 Satz 2 HSchG statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.

Berufliche Orientierung im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung

Die Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt ist ein elementarer Bestandteil für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Nicht stattgefundene Praktika im Schuljahr 2019/2020 dürfen nicht nachteilig für Schülerinnen und Schüler gewertet werden. Der Unterricht im Rahmen der beruflichen Orientierung kann durch externe Beratungsangebote unterstützt werden, die Kompetenzfeststellungsverfahren werden durchgeführt. Die Begleitung durch den Integrationsfachdienst (IFD) erfolgt, Berufswegekonzferenzen finden statt. Betriebspraktika sollen grundsätzlich nach den Herbstferien wieder durchgeführt werden.

Therapie an Schule

Interdisziplinäre Leistungen können für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung durch niedergelassene Praxen unter Wahrung der Hygieneregulungen und berufsständischen Empfehlungen in Einzel- und Gruppenangeboten an den Schulen stattfinden.

12. Praxisorientierter und mittlerer Bildungsgang der Mittelstufenschulen

Für alle Schülerinnen und Schüler in den praxisorientierten und mittleren Bildungsgängen findet der berufsbezogene Unterricht an der kooperierenden beruflichen Schule statt.

13. Praxis und Schule (PuSch A und PuSch B)

Der Unterricht in den PuSch-Klassen wird auf Grundlage der bestehenden Stundentafel durchgeführt. Der Unterricht an kooperierenden beruflichen Schulen findet statt. Betriebspraktika sollen grundsätzlich nach den Herbstferien unter Einhaltung der geltenden Hygieneregulungen wieder durchgeführt werden.

14. Praktika an beruflichen Schulen

Die folgenden Praktika an beruflichen Schulen haben bereits mit dem Schuljahresstart begonnen:

- gelenktes Praktikum in der Fachoberschule Organisationsform A,
- Praktikum zur Erlangung der Fachhochschulreife nach Abschluss einer der Schulformen: zweijährige höhere Berufsfachschule, Berufsschule, berufliches Gymnasium,
- gelenktes Praktikum in der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung für Schülerinnen und Schüler, die die BÜA-Stufe-1 wiederholen,
- Anerkennungsjahr in der Fachschule für Sozialwesen,
- Projektarbeiten in den ein- und zweijährigen Fachschulen.

Stufe 1 – Angepasster Regelbetrieb

Der Präsenzunterricht findet regulär für alle Schülerinnen und Schüler statt. Grundsätzlich ist der Unterricht in allen Klassen- und Fachräumen möglich. Die Schulen organisieren das Klassen- und Kurssystem in gewohnter Weise. Dabei ist allerdings auf möglichst feste Personenzusammensetzungen (Klassen, Lerngruppen) zu achten, vor allem bei jüngeren Schülerinnen und Schülern. Die Abdeckung der jeweils geltenden Stundentafel hat Priorität. Dies bezieht sich auch auf alle verpflichtenden Deutschfördermaßnahmen im Rahmen des schulischen Gesamtförderkonzepts.

Darüber hinaus können im Rahmen der verfügbaren Lehrerstunden Förderunterrichte, freiwillige Arbeitsgemeinschaften sowie zusätzlicher Wahlunterricht angeboten werden.

Die hessischen Kerncurricula, Lehrpläne und Rahmenlehrpläne bilden die curriculare Grundlage des Unterrichts in der Primarstufe, Sekundarstufe I und II an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie den Schulen für Erwachsene.

An Schulen, die mehrere Bildungsgänge und Schulformen umfassen, ist zu gewährleisten, dass bei der Unterrichtsplanung alle Schulformen gleichmäßig berücksichtigt werden. Eine Priorisierung einzelner Schulformen zulasten anderer ist nicht zulässig. Für Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen sowie für einzelne Schülerinnen und Schüler, für die eine Quarantänemaßnahme angeordnet wurde, ist Distanzunterricht vorzusehen.

Hygienevorgaben

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand im Unterrichtsraum ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Ein Abstand von 1,5 Metern auch im Gebäude ist einzuhalten, sofern das möglich ist. Auf dem Schulgelände (Wege, Pausenbereiche, Gebäude), nicht aber im Klassenraum, gilt ein Abstandsgebot und die Verpflichtung, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Zur Lehrkraft sollte das Abstandsgebot eingehalten werden, auch wenn dieses innerhalb des Unterrichts ansonsten nicht besteht.

Die Dynamik des Infektionsgeschehens bedingt eine beständige Anpassung der Hygienevorgaben. Sicherzustellen ist, dass die unterrichtsorganisatorischen Maßnahmen

dem hessischen Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen in der jeweils geltenden Fassung und den sonstigen Regelungen (2. Corona-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung), über deren Inhalt und etwaige Änderungen die Schulen laufend informiert werden, entsprechen.

Dort ausgewiesene Sonderregelungen für einzelne Fächer sind entsprechend zu beachten.

Auf der Grundlage des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen legt jede Schule mit Blick auf die Gegebenheiten vor Ort Hygieneregeln fest, die von der Schulgemeinde zu beachten sind. Die Schule macht diese für die Schulgemeinde verfügbar. Im Vorfeld von schulischen Veranstaltungen sind die teilnehmenden Personen auf die aktuellen Hygienevorschriften hinzuweisen.

Auswirkungen auf die Unterrichtsorganisation

Der Unterricht findet in gewohnter Weise im Klassen- oder Kursverband mit den regulären Klassen- oder Kursgrößen statt. Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen (z. B. Religionsunterricht), ist eine blockweise Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer empfehlenswert. Die Erteilung von Pflichtunterricht ist vorrangig sicherzustellen.

Zusätzliche (Unterrichts-)Angebote sind möglich. Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, schulische, außerschulische und sonderpädagogische Förderangebote, Maßnahmen der Eingliederungshilfe (Teilhabeassistenz) und therapeutische Angebote können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden. Die Teilintegration der Intensivklassenschülerinnen und -schüler in den Regelklassen kann ausgesetzt werden.

Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nehmen am Unterricht der Lerngruppe oder Klasse teil, der sie angehören.

Die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren (BFZ) stellen den allgemeinen Schulen Förderschullehrkräfte für den inklusiven Unterricht nach den Grundsätzen der durch die inklusiven Schulbündnisse getroffenen Ressourcenverteilung zur Verfügung. BFZ-Lehrkräfte wirken im inklusiven Unterricht für vorbeugende Maßnahmen und inklusive Beschulung mit den Lehrkräften der allgemeinen Schule zusammen.

Ist die Personalabdeckung für den Präsenzunterricht an einer Schule gefährdet, weil Lehrkräfte aufgrund eines entsprechenden Attests im Sinne der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus von der Teilnahme am schulischen Präsenzunterricht befreit wurden, die ansonsten im Präsenzunterricht eingesetzt worden wären, wird der Abschluss von befristeten TV-H-Verträgen gemäß der Hinweise zum Einsatz von TV-H- und VSS-Kräften zur Kompensation von pandemiebedingten Personalengpässen vom 30. Juni 2020 grundsätzlich ermöglicht.

Schulleitungen wird empfohlen, das Instrument der Flexibilisierung der wöchentlichen Pflichtstunden von Lehrkräften nach § 17 Abs. 4 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das Instrument der Mehrarbeit bei späterem zeitlichen Ausgleich nach § 61 Hessisches Beamtengesetz zur Sicherung des Präsenzunterrichts zu nutzen.

Darüber hinaus sind Schulen und Studienseminare angehalten, das Maximum der zulässigen Wochenstunden an eigenverantwortlichem Unterricht von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst auszuschöpfen. Dabei ist sicherzustellen, dass sie in beiden ihrer Ausbildungsfächer bzw. Fachrichtungen eingesetzt werden.

Soweit Lehrkräfte aufgrund der Befreiung keine Präsenzunterrichtsstunden halten können, werden sie in entsprechendem Umfang im Distanzunterricht oder für andere Aufgaben gemäß der Hinweise zu den organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu Beginn der Unterrichtszeit im Schuljahr 2020/2021 vom 23. Juli 2020 eingesetzt.

Der Einsatz von Teilhabeassistentinnen und -assistenten ist uneingeschränkt und vollumfänglich im Rahmen der für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler zugewiesenen Stunden vorzunehmen. Dabei ist es möglich, dass die Teilhabeassistentin oder der Teilhabeassistent auch mehrere Schülerinnen und Schüler betreut. Auch der Einsatz an verschiedenen Schulen ist möglich, soweit dieser mit dem Eingliederungshilfeträger abgestimmt ist.

Ganztags- und Betreuungsangebote in der Primarstufe und der Sekundarstufe I finden in einem verantwortungsvollen Rahmen und Umfang statt. Hierbei ist eine enge Abstimmung mit den Schulträgern und Angebotsträgern der Ganztags- und Betreuungsangebote besonders wichtig.

Der Umfang der Angebote richtet sich nach den personellen, finanziellen und räumlichen Ressourcen vor Ort. Gleichwohl können Schulen sowohl temporär als auch in begrenztem Umfang längerfristig in die Situation geraten, dass ihnen nicht in ausreichender Zahl Präsenzlehrkräfte zur Verfügung stehen, um einerseits die Vorgaben der Stundentafel im Präsenzunterricht zu erfüllen und andererseits das gewohnte Ganztagsangebot vorzuhalten. Die Abdeckung des Unterrichts hat in diesem Fall Vorrang. Anpassungen des gewohnten Ganztagsangebotes aus personellen/schulorganisatorischen Gründen sind möglich.

Stufe 2 – Eingeschränkter Regelbetrieb

Für den Fall, dass die Entwicklung des Infektionsgeschehens in Abstimmung mit der zuständigen Gesundheitsbehörde regional, lokal oder für einzelne Schulen keinen Regelbetrieb gemäß Stufe 1 ermöglichen sollte, sind erweiterte Hygienevorgaben der Unterrichtsorganisation zugrunde zu legen.

Sofern sich die Hygienevorgaben an einer Infektionslage orientieren, die der letzten Phase vor den Sommerferien entspricht, kann – wie in dieser Zeit an den Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen erfolgreich umgesetzt – eine Unterrichtsorganisation in konstanten Lerngruppen erfolgen. Auch bei Stufe 2 sollen der Pflichtunterricht gemäß der Stundentafeln an den weiterführenden Schulen wie auch die Verlässliche Schulzeit in der Grundschule soweit wie möglich sichergestellt werden. Die Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen können in diesem Fall auf ihre bereits erprobten Planungen zurückgreifen.

Auch in den weiterführenden Schulen kann bei entsprechenden Hygienevorgaben der Gesundheitsbehörden ein täglicher Präsenzunterricht ohne Gruppenteilung angeboten werden, wenn die Lerngruppenkonstanz gewahrt wird.

Damit entfällt auch die Notwendigkeit, erneut eine Notfallbetreuung für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 einzurichten.

Schulen, an denen es bei weitgehender Abdeckung der Stundentafel organisatorisch und insbesondere mit Blick auf den Lehrkräfteeinsatz auch in höheren Jahrgangsstufen möglich ist, die Lerngruppenkonstanz zu wahren, können ebenfalls so verfahren.

In diesen Fällen können Schulen selbst darüber entscheiden, ob sie den Unterricht im Wechselmodell von Präsenz- und Distanzunterricht oder im eingeschränkten Regelbetrieb in konstanten Lerngruppen anbieten. So wäre es z. B. an beruflichen Schulen denkbar, einzelne Klassen, bei denen die tägliche Präsenz in der Schule aus pädagogischen Gründen besonders geboten erscheint (wie z. B. BZB-Klassen) durchgehend im Präsenzmodell zu unterrichten.

Sofern nach Bewertung der Infektionslage durch die zuständigen Gesundheitsbehörden eine ganze Jahrgangsstufe als konstante Lerngruppe im o. g. Sinne angesehen werden kann, ist es möglich, klassenübergreifenden Unterricht einzurichten.

Hygienevorgaben

Sofern möglich, gilt ein Abstandsgebot von 1,5 Metern – auch im Gebäude. Eine Mund-Nase-Bedeckung ist im Unterricht zu tragen (insbesondere bei Schülerinnen und Schülern in weiterführenden Schulen). Darüber hinaus gelten die Hygienevorgaben gemäß aktuellem hessischen Hygieneplan.

Jede Schule legt auf dieser Grundlage mit Blick auf die Gegebenheiten vor Ort Hygieneregeln fest, die von der Schulgemeinde zu beachten sind. Ggf. können in klassenübergreifend organisierten Unterrichten den Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Klassen feste Sitzbereiche in den Unterrichtsräumen zugewiesen werden.

Auswirkungen auf die Unterrichtsorganisation

Der Unterricht in den Klassen 1 bis 6 findet in der üblichen Klassenstärke statt. Jede Klasse bildet eine konstante Lerngruppe, die im unterrichtlichen Zusammenhang bestehen bleibt. Einzelne Gruppen oder Schülerinnen und Schüler können keinen anderen Lerngruppen oder Klassen zugeteilt werden. Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nehmen am Unterricht der Lerngruppe oder Klasse teil, der sie angehören.

Die Kontakte außerhalb der konstanten Lerngruppe sind zu minimieren. Dazu werden nach Möglichkeit gestaffelte Pausenregelungen oder räumliche Trennungen (z. B. besonders ausgewiesene Aufenthaltsbereiche) in den Pausenzeiten umgesetzt. Da die Schulen unterschiedliche Bedingungen hinsichtlich ihrer Größe, Ausstattung und räumlichen Möglichkeiten haben, sind dazu schulinterne Abstimmungen zu treffen.

Sobald konstante Lerngruppen eingerichtet werden, hat dies zur Folge, dass klassenübergreifende Projekte und Arbeitsgemeinschaften nicht stattfinden können. Die Teilintegration von Intensivklassenschülerinnen und -schülern muss ausgesetzt werden.

Stufe 3 – Wechselmodell

Wenn das verpflichtende Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sowie das Unterrichten in konstanten Lerngruppen als Infektionsschutzmaßnahmen nicht mehr ausreichen, wird der Unterricht im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht bei durchgängiger Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern organisiert. Gleiches gilt, wenn aufgrund entsprechender Hygienevorgaben eine Teilung von Lerngruppen vorgegeben wird. Auch dabei ist unter den gegebenen Bedingungen so viel Präsenzunterricht wie möglich bereitzustellen.

Die Kombination von Präsenz- und Distanzunterricht zielt darauf ab, den Schülerinnen und Schülern auch in den Phasen zwischen den Präsenzunterrichtstagen einen kontinuierlichen von der Schule fortwährend begleiteten Lernrhythmus zu ermöglichen. Dazu werden von den Lehrkräften geeignete Materialien und Arbeitsaufträge zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler ein qualifiziertes Feedback zu ihren Ergebnissen sowie zur individuellen Fortführung des Lernprozesses erhalten.

Aufgrund des kontinuierlichen Wechsels zwischen Distanz- und Präsenzunterricht ist die Durchführung grundsätzlich auch ohne digitale Hilfsmittel möglich, denn es ist dabei gewährleistet, dass die Lehrkräfte in den regelmäßigen Präsenzunterrichtszeiten den Lernverlauf der Schülerinnen und Schüler planmäßig steuern und im Bedarfsfall korrigierend eingreifen sowie sich vor Ort in der Schule ein Bild von den Lernerfolgen machen können.

Hygienevorgaben

Es gilt das Gebot, einen Abstand von 1,5 Metern im gesamten schulischen Geschehen einzuhalten. Die Regelungen gemäß Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen in der jeweils gültigen Fassung sind darüber hinaus zu beachten.

Auswirkungen auf die Unterrichtsorganisation

Sofern Lerngruppen geteilt werden müssen, erfolgt der Unterricht umschichtig mit reduzierter Gruppengröße. Dies ist i. d. R. im verkursten und bewerteten Unterricht in Gruppen mit unterschiedlichen Anforderungsniveaus in der äußeren Fachleistungsdifferenzierung, in Wahl- und Wahlpflichtkursen sowie im berufsbezogenen Unterricht im Rahmen der Mittelstufenschule, in der Beschulung von PuSch A-Schülerinnen und -Schülern an kooperierenden beruflichen Schulen und im verkursten Unterricht der gymnasialen Oberstufe sowie im beruflichen Gymnasium unter der Maßgabe der Regelungen im jeweils gültigen Hygieneplan der Fall.

In Stufe 3 wird der Unterricht so geplant, dass die Stundentafeln möglichst umfänglich abgedeckt werden. Das heißt, es erfolgt keine Konzentration auf einzelne Fächer bzw. Lernfelder. Die Schulen haben in der Planung zu beachten, dass nicht nur generell, sondern für jedes Fach so viel Präsenzunterricht wie möglich erteilt werden kann.

Für die Umsetzung des umschichtigen Unterrichtes im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht gibt es verschiedene Möglichkeiten:

So kann z. B. ein tageweiser oder wöchentlicher Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Distanzunterricht (A/B-Tage oder A/B-Wochen) umgesetzt werden. Auch weitere schulspezifische Modelle zur Sicherstellung des Pflichtunterrichts gemäß der Stundentafeln sind möglich.

In beiden Modellen haben nach zwei Wochen beide Lerngruppen jeweils den Präsenzunterricht aller fünf Wochentage erhalten, eine Anpassung des Stundenplans ist nicht erforderlich.

Rotation Gruppen A und B	Woche A		Gruppe A	Gruppe B
		Montag	X	
		Dienstag		X
		Mittwoch	X	
		Donnerstag		X
	Freitag	X		
	Woche B	Montag		X
Dienstag		X		
Mittwoch			X	
Donnerstag		X		
Freitag			X	

Das Modell des tageweisen Wechsels hat den Vorteil, dass die Schülerinnen und Schüler nur für jeweils einen Tag Unterrichts- und Übungsmaterialien erhalten müssen. Hier ist der Umfang der Aufgaben besser einzuschätzen und die Schülerinnen und Schüler haben bei Schwierigkeiten mit der Bearbeitung schneller die Möglichkeit der Nachfrage. Dieses Modell bietet sich daher im Besonderen für diejenigen an, deren Fertigkeiten in selbstorganisiertem Lernen noch nicht so weit entwickelt sind.

Für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler ist nach Möglichkeit eine durchgehende Teilnahme am Präsenzunterricht vorzuzusehen, weil bei ihnen von einem besonderen Betreuungs- und Unterstützungsbedarf auszugehen ist.

Auch in Stufe 3 planen die Schulen einen geregelten, durchgehenden Lernprozess für alle Schülerinnen und Schüler im gesamten Schuljahr und stellen diesen sicher. Dabei sind an Schulen, die mehrere Bildungsgänge oder Schulformen umfassen, alle entsprechenden Sparten gleichmäßig zu berücksichtigen; eine Priorisierung einzelner Schulformen zulasten anderer ist nicht zulässig.

Sofern allerdings im Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen gesonderte Regelungen für einzelne Fächer vorgesehen werden, sind diese bei der Unterrichtsplanung zu berücksichtigen.

Die Staffelung der Unterrichtszeiten für die gebildeten Lerngruppen der Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht erfolgt im Zeitrahmen der bisherigen Öffnungszeiten der Schule unter Berücksichtigung der Schülerbeförderung der räumlichen und personellen Möglichkeiten.

Aufgrund des aktuellen Hygieneplans für Heim- und Internatsschüler kann eine andere Lerngruppenzusammensetzung erforderlich sein.

Da die Modelle deutliche Auswirkungen auf die Belange der Schulträger haben können (z. B. auf die Schülerbeförderung und die Reinigungszyklen von Unterrichtsräumen), sind die Schulträger in die jeweiligen Planungen einzubeziehen.

Die Teilintegration von Intensivklassenschülerinnen und -schülern muss ausgesetzt werden.

Die Schule stellt sicher, dass allen Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern bzw. den Betrieben die jeweils gültige Unterrichtsorganisation unverzüglich bekannt gegeben wird.

Stufe 4 – Distanzunterricht

Nach derzeitiger Bewertung der Infektionslage ist nicht von der Notwendigkeit einer erneuten landesweiten Aussetzung des regulären Schulbetriebes auszugehen. Szenarien zum Wiederanfahren des Schulbetriebs (z. B. Rückkehr einzelner Jahrgänge) kämen nur nach einer landesweiten Aussetzung des Schulbetriebs für alle Schülerinnen und Schüler und anschließenden Lockerungen aufgrund von Entscheidungen der zuständigen Gesundheitsbehörde in Betracht.

Neben regionalen Ereignissen mit Schließungen ganzer Schulen können aber auch für einzelne Jahrgänge, Klassen oder andere Personengruppen durch das Gesundheitsamt Quarantänemaßnahmen verhängt werden. In der Quarantänezeit ist das Schulgebäude teilweise oder vollständig für einzelne Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrkräfte oder sonstige Beteiligte nicht zu betreten.

Der Präsenzunterricht kann in diesen Fällen lokal, in einer Region oder landesweit zeitlich begrenzt nicht stattfinden, d. h., es erfolgt dann temporär eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht. Solche Maßnahmen werden bei lokalem Auftreten durch die zuständigen Gesundheitsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz verfügt; landesweite Maßnahmen werden durch die Landesregierung beschlossen. Aufgrund bisheriger Erfahrungen ist davon auszugehen, dass solche Schließungen aufgrund von Quarantänemaßnahmen auf einen Zeitraum von ca. zwei Wochen begrenzt erfolgen.

Mit Blick auf diesen überschaubaren Zeitraum ist eine vollständige Überbrückung des Präsenzunterrichts durch Distanzunterricht an allen Schulformen möglich. Hilfreich, aber nicht unabdingbar, sind hier digitale Hilfsmittel, mit denen in dieser Phase die Kommunikation zwischen Schule und Schülerinnen und Schülern fortwährend unterstützt werden kann.

Die Informationen in diesem Leitfaden zu den allgemeinen Hinweisen zum Distanzunterricht, zur Leistungsbewertung und zur Kommunikation der Schule mit Schülerinnen, Schülern und Elternhaus sind zu beachten.

Hygienevorgaben

Die Vorgaben der zuständigen Gesundheitsbehörden sind umzusetzen.

Auswirkungen auf die Unterrichtsorganisation

Die temporäre Aussetzung des regulären Schulbetriebs umfasst den gesamten Unterricht und alle schulischen Veranstaltungen. Die Schulen werden verpflichtet, den Schülerinnen und Schülern während dieser Zeit Lernangebote in Form von Distanzunterricht zu unterbreiten.

Um den Schülerinnen und Schülern eine Strukturierung des Tages zu ermöglichen, kann sich der Distanzunterricht zeitlich am regulären Stundenplan orientieren. Damit wird den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eröffnet, zu den gewohnten, im Stundenplan fixierten Zeiten Rückfragen zu stellen und mit der Lehrkraft zu interagieren.

Besondere unterrichtsorganisatorische Auswirkungen ergeben sich bei Stufe 4 nicht, weil davon auszugehen ist, dass der Präsenzunterricht im Anschluss an die Quarantänephase in gleicher Organisationsform wieder aufgenommen wird. Allerdings ergeben sich bei diesem Szenario besondere Anforderungen pädagogischer Art.